

Titel der Drucksache:

**Siegel "Faire Windenergie" als Handlungsgrundlage der Stadt Erfurt - Grundsatzentscheidung**

Drucksache

**0329/21**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	15.04.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Kerspleben	26.04.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Sulzer Siedlung	11.05.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Schwerborn	12.05.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	25.05.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	09.06.2021	öffentlich	Entscheidung

### Beschlussvorschlag

#### 01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zukünftig auf alle Interessenten zur Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) einzuwirken, sich den Leitlinien des Siegels "Faire Windenergie" (Anlage 2) zu unterwerfen, um größtmögliche Transparenz in der Bürgerbeteiligung zu erzielen.

#### 02

Es ist grundsätzlich mit dem Betreiber ein Vertrag auf Grundlage des §36k des EEG2021 (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021) mit dem höchstmöglichen Satz von 0,2 Cent/KWh erzeugte Energie abzuschließen. Diese Mittel sollen den unmittelbar betroffenen Ortsteilen entsprechend der Betroffenheit nach den Regelungen des § 36k zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Mittelzufluss erfolgt unabhängig von weiteren Vereinbarungen auf Grundlage des Siegels "Faire Windenergie" und soll dem betroffenen Ortsteil zur Förderung des dörflichen Zusammenhaltes und des Umweltschutzes frei zur Verfügung stehen. Dies ist von der Stadtverwaltung bei den künftigen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.

### 03

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in enger Abstimmung mit der Servicestelle "Faire Windenergie" der Thüringer Energie- und Greentech-Agentur (ThEGA) eine Einbeziehung des bereits errichteten Windrades der Firma PNE in Töttleben in die Regelungen des § 36k zu prüfen und im Ergebnis in Verhandlung mit dem Betreiber zu treten.

---

15.04.2021 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

---

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>Siehe Sachverhalt</b> EUR
↓	
	<b>2021</b> <b>2022</b> <b>2023</b> <b>2024</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR      10.000 EUR      10.000 EUR      10.000 EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR      10.000 EUR      10.000 EUR      10.000 EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR                      EUR                      EUR                      EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR                      EUR                      EUR                      EUR
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>	

**Fristwahrung**

Ja       Nein

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 – Auszug EEG 2021 §36k

Anlage 2 - Leitlinien für faire Windenergie in Thüringen

Die Anlagen liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

**Sachverhalt**

Der Bundesgesetzgeber hat am 21.12.2020 das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) beschlossen. Eine politische Zielsetzung war die unmittelbare finanzielle Beteiligung von betroffenen Gemeinden und Bürgern als Ausgleich für die mit dem Ausbau der Windenergie verbundenen Lasten. Im Gesetzgebungsverfahren hat sich der Bund teilweise aus der vorgesehenen Beteiligung der einzelnen Bürger, als auch aus einer klaren Verbindlichkeit zurückgezogen. Was bleibt, sind die Möglichkeiten einer Beteiligung der unmittelbar betroffenen Gemeinden. Von dieser Möglichkeit soll die Stadt Erfurt im Sinne der unmittelbar betroffenen Ortsteile Gebrauch machen.

Des Weiteren besteht bei der Thüringer Energie- und Greentech Agentur (ThEGA) die Servicestelle "Faire Windenergie". Ziel der Servicestelle ist die faire Teilhabe aller Betroffenen und Anwohner, auch der nicht unmittelbar profitierenden Flächeneigentümer. Die Kommunikation soll während des gesamten Prozesses transparent laufen.

Beide vorangestellte Aspekte sollen zukünftig stärker Handlungsleitfaden der Verwaltung in Umsetzung der Klimaschutzziele sein. Sie sind unabhängig von der Funktion der Stadt als untere staatliche Genehmigungsbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu

sehen.

Zu Beschlusspunkt 01.)

Die Verwaltung wird zukünftig bei Anfragen von Windkraftbetreibern der Kontakt zur ThEGA suchen. Gemeinsam mit der Servicestelle "Faire Windenergie" soll darauf hingewirkt werden, dass sich die Interessenten den Bedingungen des Siegels "Faire Windkraft" unterwerfen. Dadurch soll eine größtmögliche Transparenz im gesamten Prozess gefördert und ein Interessenausgleich mit den Betroffenen gefunden werden.

Zu Beschlusspunkt 02.)

Die Verwaltung wird in ihrer Eigenschaft als Kommune beauftragt, direkt in Verhandlung mit vorstellig werdenden Interessenten zur Windkraftnutzung im ausgewiesenen Vorranggebiet zu treten. Dies erfolgt klar getrennt von ihrer Funktion als untere Immissionsschutzbehörde. Ziel der Verhandlung ist eine Abgabe von 0,2 Cent/KWh des erzeugten Stromes. Unverbindlich geschätzt wird dabei ein Aufkommen von ca. 15.000 bis 20.000 Euro pro Jahr für ein Windrad der 5 MW-Klasse. Diese Summe soll den betroffenen Ortsteilen entsprechend ihres Gemarkungsanteiles zu Gute kommen. Dabei sollen die Regelungen des §36k Grundlage sein. Dazu wird ein Kreis von 2500 Meter um den Standort der Windkraftanlage gezogen und der Gemarkungsanteil durch die Verwaltung ermittelt. Die Aufteilung erfolgt prozentual. Diese Summe soll dem Ortsteil zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft und des Umweltschutzes zufließen, unabhängig von anderen städtischen Zuschüssen oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Siegel "Faire Windenergie".

Der §36k des EEG2021 eröffnet somit erstmals die Möglichkeit, dass die betroffenen Gemeinden im Umkreis von 2500 Metern um die Windkraftanlage(WKA) direkt einen Anspruch an den Anlagenbetreiber im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung anmelden können, unabhängig von der Zahlung der Gewerbesteuer. Die Beteiligung erfolgt nur, soweit dieser Anspruch beim WKA-Betreiber angemeldet wird. Die ThEGA lässt dazu aktuell einen Mustervertrag erarbeiten, der interessierten Kommunen zur Verfügung gestellt wird. Der Betrag von 0,2 Cent je eingespeiste Kilowattstunde stellt den Höchstbetrag dar. Da das Geld vom Netzbetreiber aus den Netznutzungsentgelten zur Verfügung gestellt werden muss, ist davon auszugehen, dass sich WKA-Betreiber und Kommune im Regelfall auf den Höchstbetrag von 02 Cent/KWh verständigen werden.

Erstmalig würde dies das von der Fa. PNE errichtete Windrad in der Gemarkung Töttleben betreffen. Frühestens ab 2022 (nach Inbetriebnahme der WKA im Frühjahr 2021) könnte nach Vorliegen der Einspeisedaten für 2021 der entsprechende Betrag geltend gemacht werden. Dieser stände dann 1:1 im Haushalt für die Förderung der dörflichen Gemeinschaft und des Umweltschutzes in den betroffenen Ortsteilen zur Verfügung. Damit ergibt sich keine zusätzliche Belastung des Haushaltes. Die Höhe der Zahlung durch den WKA-Betreiber liegt nach erster Schätzung bei ca. 20.000 Euro pro Jahr. Da nur ca. 50% der Fläche sich im Stadtgebiet Erfurt (Gemarkung Töttleben) befinden, wurden in der Vorlage 10.000 Euro jährlich als Einnahme und Ausgabe angesetzt. Sollten im Zuge des Repowering in den nächsten Jahren weitere Windkraftanlagen hinzukommen, so ist die Summe entsprechend anzupassen.

Zu Beschlusspunkt 03.)

Die Verwaltung wird beauftragt, für das bereits errichtete, aber noch nicht in Betrieb gegangene Windrad in der Gemarkung Töttleben die Anwendung des § 36k zu prüfen und soweit die Prüfung

positiv ausfällt, direkt in Verhandlung mit dem Betreiber zu treten.

In der Vertragsgestaltung wird die Verwaltung auf die Erfahrung der ThEGA zurückgreifen.

Nachhaltigkeitscontrolling:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient einer klimaschonenden Energieerzeugung und damit einer nachhaltigen Stadtentwicklung.

---